

# Teltower

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen.  
 Abonnementspreis für das Vierteljahr M. 1,25; durch Postboten oder Zeitungsträger in's Haus gebracht 40 Pf. mehr.  
 Abonnements werden von sämtlichen Postanstalten, Briefträgern, den Zeitungspediteuren und unseren Agenten im Kreise angenommen.

Inzerate werden in der Expedition: Berlin W., Lützow-Straße 87, sowie von sämtlichen Annoncen-Bureaus, den Zeitungs-Pediteuren und unseren Agenturen im Kreise angenommen.  
 Anzeigen, welche für den folgenden Tag bestimmt sind, müssen bis Nachmittags 1 Uhr, Familien-Anzeigen bis 3 Uhr Nachmittags in unserer Expedition eingeleistet sein.  
 Preis der einfachen Petitzeile oder deren Raum im Anzeigenteil 20 Pf., im Reklamenteil 40 Pf.

# Kreis-



# Blatt.

Redaktion und Expedition:  
 Berlin W., Lützowstr. 87.

Täglich erscheinende Zeitung.

Fernsprech-Anschluß:  
 Amt VI, Nr. 671.

Nr. 40.

Berlin, Sonntag, den 25. März 1894.

38. Jahrg.

Der Feiertage wegen erscheint die nächste Nummer des „Teltower Kreisblattes“ am Mittwoch, früh.

## Abonnements

auf die täglich erscheinende Zeitung „Teltower Kreisblatt“ nebst „Sonntagsruhe“ für das II. Quartal 1894 nehmen sämtliche Postanstalten, Briefträger und Zeitungspediteure, sowie unsere Agenturen im Kreise entgegen.

Abonnementspreis wie bisher für das Vierteljahr M. 1,25; durch Postboten oder Zeitungsträger in's Haus gebracht 40 Pfennig mehr.

Die Expedition.

## Nutliches.

Gemäß § 1, 3 und 13 des Gesetzes über die Kleinbahnen vom 28. Juli 1892, unter dessen Vorschriften die nachbezeichnete Bahn hiermit gestellt wird, erteile ich der Actiengesellschaft „Königs-Wusterhausen-Mittenwalde-Loepchin'er Kleinbahngesellschaft“, im Einverständnis mit dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt Cottbus, die Genehmigung zur Herstellung und zum Betrieb einer der Personen- und Güterbeförderung dienenden normalspurigen Kleinbahn mit Dampftrieb von Königs-Wusterhausen über Schenkendorf-Mittenwalde-Gallum-Mögen-Loepchin, mit Abzweigung von Gallum nach Schöneicherplan unter nachstehenden Bedingungen:

- Die Herstellung der Kleinbahn hat nach Maßgabe des dem Antrage vom 28. Juni 1892 beigefügten Erläuterungsberichts und der polizeilich geprüften und festgestellten Lage- und Höhenpläne unter Berücksichtigung der von den Unternehmern im Anschluß an die Prüfungsverhandlung vom 15. Juli 1892 vorgenommenen, in den Plänen mit blauer Tinte eingetragenen Abänderungen zu erfolgen.
- Für die Herstellung des Anschlusses der Kleinbahn an die Berlin-Görlitzer Eisenbahn bei Bahnhof Königs-Wusterhausen, desgleichen für die Ueberbrückungen von Gräben und Kanälen, endlich für die Bahnhofsanlagen und deren Zugangswege, sowie die Dreh-scheiben sind von der Unternehmerin binnen drei Monaten nach Spezialpläne zur gesonderten polizeilichen Genehmigung einzureichen.
- Ueber die Benutzung von öffentlichen Wegen hat die Unternehmerin binnen der gleichen Frist noch formell gültige Beschlüsse von den aus Gründen des öffentlichen Rechts zur Unterhaltung der Wege verpflichteten Corporationen beizubringen.
- Hinsichtlich der Wegeübergänge, für deren Breite die Angaben des Erläuterungsberichts maßgebend sind, hat die Unternehmerin folgenden Mindestanforderungen zu genügen:
  - Die Wegerampe darf die Bahnkrone nur unter einem Winkel von nicht weniger als 60 Grad kreuzen.
  - Die Zugangsrampen dürfen kein stärkeres Gefälle als 1:40 erhalten und müssen so angeordnet werden, daß zu beiden Seiten von der Mitte der Bahnlinie je eine horizontale Länge von 10 m liegt.
  - Bei Rampen dürfen nur Krümmungen mit einem Radius von mindestens 20 m stattfinden.
  - Die Anfahrten der Rampe müssen mit Kies und Lehm gut befestigt werden.
  - Bei den Wegeübergängen ist zwischen den Schienen Chausstränge zu verwenden, außerhalb der Schienen ist der Anlauf mittels einer 1,5 m breiten Pflasterung herzustellen.
 Den zu 3 aufgeführten Corporationen bleibt es unbenommen, noch weitergehende Bedingungen hinsichtlich der Wegeübergänge zu stellen.
- Auf denjenigen Strecken, wo die Kleinbahn Fortschränke durchschneidet oder unmittelbar neben Fortschränken geführt wird, müssen Schutzstreifen angelegt werden. Auf denselben darf bis auf 16 m von der Bahnmittellinie aus kein hoher Baum und kein Nadelholz befestigt, auch muß für Wundhalten des Bodens Sorge getragen werden.
- Für die in der Gemauerten Mögen an der projektirten Kleinbahn zwischen Station 11,2 und 11,5 gelegenen Gehöfte müssen genügend befestigte Verbindungswege über die Eisenbahn zu der in Folge des Bahnbaues verlegten Teupitz-Mittenwalder Kreischauffee angelegt werden.
- Für den sicheren Verkehr auf diesen Verbindungswegen hat die Unternehmerin die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.
- Die Ueberbrückung des Gallumer Kanals ist

so herzurichten, daß die an beiden Ufern des Kanals vorhandenen Treidelstege ungehindert fortbenutzt werden können.

- Hinsichtlich der Verpflichtung zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatgüterverkehr, sowie hinsichtlich der Verpflichtung gegenüber der Reichs-, Militär-, Post- und Telegraphen-Verwaltung hat sich die Unternehmerin den Bestimmungen des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 — Ges. S. 225 ff. — und den dazu ergangenen bezw. noch ergehenden Ausführungs-Anweisungen zu unterwerfen.
- Die gesamte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einem Betriebsleiter zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Actiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.
- Hinsichtlich des Zustandes der Bahn, des Zustandes der Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel, der Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes, des Signalwesens, der Bahnpolizei sind die Bestimmungen der Bahnordnung für die Kleinbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu beachten.
- Die Betriebsmittel sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Abänderungen der Prüfung durch die in § 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 bezeichneter Behörde zu unterwerfen. Von den zur Personenbeförderung nötigen Betriebsmitteln, insbesondere auch von deren Bremsvorrichtungen sind noch Zeichnungen nebst den zur Erläuterung erforderlichen Beschreibungen einzureichen.
- Die größte Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven hat 30 km in der Stunde zu betragen.
- Bahnhofsschildersignale sind nur an der Einführung der Bahn in den Bahnhof Königs-Wusterhausen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn erforderlich.
- Von einer Feststellung des Fahrplanes wird vorläufig für einen dreijährigen Zeitraum, von der Eröffnung des Betriebes an gerechnet, Abstand genommen. Doch hat auf der Strecke für den Personenverkehr eine mindestens dreimalige Verbindung hin und zurück an jedem Tage stattzufinden. Die Feststellung der Beförderungspreise steht für die ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebes der Unternehmerin frei. Doch hat die Unternehmerin von Eröffnung des Betriebes an Fahrplan und Beförderungspreise ebenso wie die etwa zu erlassenden Betriebsreglements der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Fahrplan und die Beförderungspreise für Personen und Güter sind außerdem in dem Potsdamer Amtsblatte und im Teltower Kreisblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Ferner hat die Veröffentlichung durch Aushang in den dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen und zwar die Veröffentlichung des Fahrplans und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den für die Güterbeförderung bestimmten Gebäuden oder Räumen stattzufinden.
- Der Betrieb der Kleinbahn darf erst eröffnet werden, nachdem die Bahn von der zuständigen Behörde für betriebsfähig erklärt worden ist.
- Nach Erfordern können der Unternehmerin weitere Bedingungen und Auflagen für die Ausführung des Baues und die Einrichtung des Betriebes der Kleinbahn vorgeschrieben werden.
- Hinsichtlich der Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Kaiserlichen Postverwaltung kommen die Vorschriften des § 42 des Kleinbahngesetzes in vollem Umfange zur Geltung. Außerdem hat die Unternehmerin der Reichskasse alle diejenigen Risiken zu erstatten, welche durch eine Umlegung oder Höherlegung oder sonstige Aenderung der in der Nähe der Bahn verlaufenden oder dieselbe kreuzenden Reichs-Telegraphen- und Fernsprechklinien entstehen werden, soweit diese Arbeiten nach dem Ermessen der beteiligten Oberpostdirektion durch die Anlage der Kleinbahn nötig werden. Wegen der näheren Feststellungen, welche erst nach Fertigstellung des Bahnbaues an Ort und Stelle stattfinden werden, wird der Unternehmerin das Weitere § 31 mitgeteilt werden.
- Alle Mehrleistungen, welche gegenüber dem jetzt bestehenden Zustande an den Wege- und Vorflut-Behältnissen durch die Bahnanlage entstehen, trägt die Unternehmerin. Zur Sicherstellung hierfür hat dieselbe gemäß § 11 a. a. O. eine Kaution in Höhe von

3000 M., in Worten dreitausend Mark, baar oder in solchen Wertpapieren, wie sie für die Anlegung von Mündelgeldern in der Vormundschaftsordnung vorgeschrieben ist, bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Potsdam bis zum 1. Juli 1893 zu hinterlegen.

Die vorstehende Genehmigung, welche unter dem Vorbehalt aller Rechte Dritter erfolgt, tritt erst in Kraft, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Actiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist. Die Genehmigung wird ohne Rücksicht auf irgend welche Zeitbeschränkung in der Dauer der Genehmigung erteilt, da keiner der Fälle vorliegt, in welchen gemäß § 13 a. a. O. in Verbindung mit den Ausführungen der Anweisung vom 22. August 1892 die Genehmigung nur mit Zeitbeschränkung erteilt werden darf.

Die Genehmigung erlischt ohne Weiteres, wenn der Bau der Kleinbahn nicht bis zum

1. April 1894 betriebsfähig fertiggestellt worden ist.  
 Cottbus, den 8. Mai 1893.  
 Das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt.

Potsdam, den 4. Mai 1893.  
 Der Regierungs-Präsident.  
 Vorstehende Genehmigung wird nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juli l. J. III. 15454 in folgender Weise abgeändert:  
 A. Nr. 3 fällt fort. An Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:  
 Es wird den Unternehmern unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Benutzung des Wegespers der in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Wege, sowohl zur Ausführung der Wegekrenzungen (wie sie nachstehend angegeben), als auch zum Befahren der Gleise mit Lokomotiven und Eisenbahnwagen, auf folgenden Wegen und

No.	Station	Bezeichnung des Weges	Breite des Ueberganges	Bemerkungen
1.	3+66	I. Gem. Kgs.-Wusterhausen. Chaussee von Kgs.-Wusterhausen nach Buchholz.	7,0	
2.	25 „ 90	II. Gem. Schenkendorf. Feldweg,	4,0	
3.	28 „ 86	desgl.	4,0	
4.	32 „ 27	Communalweg von Schenkendorf und Mittenwalde nach Krummensee,	6,0	Wird nicht überführt.
5.	38 „ 70	Fe dweg,	—	Desgl.
6.	39 „ 44	desgl.	—	
7.	54 „ 20	III. Gem. Mittenwalde. Feldweg,	4,0	
8.	61 „ 60	desgl.	4,0	
9.	62 „ 74	Communalweg von Gr. Besten nach Mittenwalde,	6,0	Abzweigung nach Mittenwalde.
10.	10 „ 78	Communalweg von Gr. Besten nach Mittenwalde.	6,0	
11.	71 „ 62	IV. Gem. Gallum (Geme.). Communalweg von Krummensee nach Gallum,	6,0	
12.	73 „ 16	desgl. von Mittenwalde nach Gr. Köris,	6,0	
13.	74 „ 93	Communalweg von Gallum nach Gr. Besten,	7,0	
14.	2	Feldweg. Gem. Gallum (Gut).	4,0	Abzweigung nach Schöneicher.
15.	86 „ 30	Feldweg,	4,0	Abzweigung nach Schöneicher.
16.	0 „ 62	Chaussee von Teupitz nach Mittenwalde,	4,0	
17.	7 „ 50	Communalweg von Gallum nach Gallinchen,	6,0	Der Weg wird in Verbindung mit dem Gallumer Kanal unterführt.
18.	11 „ 95	Feldweg. Gem. Mögen.	4,0	
19.	96 „ 32	Feldweg,	4,0	
20.	102 „ 38	desgl.	4,0	
21.	105 „ 50	desgl.	4,0	
22.	109 „ 20	desgl.	4,0	
23.	111 „ 60	desgl.	—	Wird nicht überführt.
24.	117 „ 40	desgl.	4,0	
25.	121 „ 5	Communalweg von Kl. Besten nach Mögen,	6,0	
26.	122 „ 73	Feldweg,	4,0	
27.	126 „ 64	desgl.	4,0	
28.	130 „ 5	Communalweg von Gr. Köris nach Mögen,	5,0	
29.	131 „ 14	desgl. nach Teupitz,	5,0	
30.	137 „ 23	desgl. von Gallinchen nach Teupitz. Gem. Töpchin.	5,0	
31.	143 „ 90	Chaussee von Mittenwalde nach Teupitz,	7,0	
32.	158 „ 10	Feldweg,	4,0	
33.	179 „ 72	Communalweg von Jossen nach Töpchin,	6,0	
34.	162 „ 60	Feldweg,	4,0	
35.	164 „ 60	desgl.	4,0	
36.	166 „ 76	desgl.	4,0	
37.	17,0	Feldweg. Gem. Schöneicher.	4,0	Abzweigung nach Schöneicher.

Wegekrenzungen gestattet und zwar unter nachstehenden Bedingungen:  
 a. Die Wegerampe darf die Bahnkrone nur unter einem Winkel von nicht weniger als 60 Grad kreuzen.  
 b. Die Zugangsrampen dürfen kein stärkeres Gefälle als 1:40 erhalten und müssen so angeordnet werden, daß zu beiden Seiten von der Mitte der Bahnlinie je eine horizontale Länge von 10 m liegt.  
 c. Bei Rampen dürfen nur Krümmungen mit einem Radius von mindestens 20 m stattfinden.  
 d. Die Anfahrten der Rampen müssen mit Kies und Lehm gut befestigt werden.  
 e. Bei den Wegeübergängen ist zwischen den Schienen Chausstränge zu verwenden, außerhalb der Schienen ist der Anlauf mittels einer 1,5 m breiten Pflasterung herzustellen. Den zur Unterhaltung der Wege verpflichteten Corporationen, sowie den zuständigen Wege-Polizei-Behörden bleibt es unbenommen, noch weitergehende Bedingungen hinsichtlich der Wegeübergänge zu stellen.  
 f. Die für eventl. Entwässerungen erforderlichen Durchlässe sind nach näherer Vorschrift der Wege-Polizei-Behörden anzulegen.

g. Allen Anordnungen der Wege-Polizei-Behörden hinsichtlich der zum Bau zu verwendenden Materialien und der Dauer der Bauzeit, sowie aller aus Veranlassung des Baues im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zur Verhütung von Beschädigungen der in Betracht kommenden Wege erforderlichen Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten.  
 h. Der Verkehr auf den öffentlichen Wegen darf während des Baues und auch nach Eröffnung des Betriebes nicht gestört oder beeinträchtigt werden.  
 i. Die anzulegenden Schienengeleise dürfen nicht eher mit Lokomotiven und Eisenbahnwagen befahren werden, bis nach dem Gutachten der Wege-Polizei-Behörden auf den Ueberwegen ein sicherer Verkehr mit Fuhrwerk möglich ist.  
 k. Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Schienengeleisanlagen einschließlich der auszuführenden Pflasterungen, Durchlässe etc. liegt der Gesellschaft auf alleinige Kosten für die Dauer des ihr eingeräumten Rechtes zur Benutzung der Wegegelände ob.  
 B. Nr. 6 wird dahin ergänzt, daß am Schlusse hinzugefügt wird: